

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde
Gemeinde Blaibach
Kirchplatz 6
93476 Blaibach

Telefon: 09941/9450-0

Telefax: 09941/9450-20

poststelle@blaibach.de

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname:	Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Straße, Hausnummer, einschl. Adressierungszusätze:	PLZ, Wohnort:

Angaben zum Eigentümer der Wohnung:

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung.

Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname:	Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Straße, Hausnummer, einschl. Adressierungszusätze:	PLZ, Wohnort:

Gegebenenfalls weitere Eigentümer:

Familienname:	Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Straße, Hausnummer, einschl. Adressierungszusätze:	PLZ, Wohnort:

Einzug / Datum des Einzugs: _____

Auszug / Datum des Auszugs: _____

Anschrift der Wohnung

in die eingezogen oder

aus der ausgezogen

wird:

Straße, Hausnummer, evtl. Stockwerks- oder Wohnungsnummer	PLZ, Wohnort:
---	---------------

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:
Familienname:	Vorname:

Ort, Datum

Ort, Datum

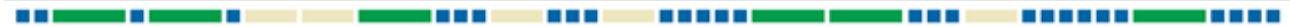
Unterschrift des Wohnungsgebers bzw.
Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Unterschrift der beauftragten Person
des Wohnungsgeber
(Angaben zur beauftragten Person - siehe unten)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname:	Vorname:
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Straße, Hausnummer, einschl. Adressierungszusätze:	PLZ, Wohnort:

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.



Verantwortliche Behörde:	Gemeinde Blaibach, Kirchplatz 6, 93476 Blaibach Tel: +49(9941)9450-0, E-Mail: poststelle@blaibach.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragte der kreisangehörigen Gemeinden Landratsamt Cham, Landratsamt Cham, Tel.: +49(9971)78-567, Fax.: +49(9971)845-067, E-Mail: datenschutzbeauftragte.gmd@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Wohnsitzes.
Empfänger der Daten ist das Einwohnermeldeamt.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um durch den Wohnungsgeber zu bestätigen, dass in eine Wohnung eingezogen wurde.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen - § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) verarbeitet.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Blaibach so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Archiv-und Registraturvorschriften für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse ab-rufen: <https://www.blaibach.de/gemeinde/datenschutzerklaerung/>. Alternativ können Sie diese bei unserer Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragte.gmd@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Gemeinde Blaibach benötigt ihre Daten um die Anmeldung einer Wohnung zu bearbeiten.

Sie sind verpflichtet ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus folgender Rechtsgrundlage - § 19 BMG.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie mit folgender Maßnahme rechnen:

Wenn die Bestätigung vom Wohnungsgeber nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausgestellt wird, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden kann (§ 54 BMG).